

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/313 vom 1. Februar 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_313

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/313 du 1 février 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/313 del 1 febbraio 2016

Regeste

Art. 2 Abs. 3 HVI, Ziff. 9.01 der Liste im Anhang zur HVI. Nur von der Begleitperson zu bedienende elektrische Antriebshilfe als Zubehör zu einem Handrollstuhl (Entscheidung des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 1. Februar 2016, IV 2014/313).

Erwägungen

E. 1

Versicherte Personen, die infolge einer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt und für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit einen Anspruch auf ein solches Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 2 IVG). Gemeint ist damit natürlich nicht die Invalidität i.S. von Art. 8 ATSG, also die teilweise oder vollständige Unfähigkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sondern eine leistungsspezifische Invalidität (vgl. Art. 8 Abs. 2 IVG). Diese wird durch Art. 21 Abs. 2 IVG ganz eigenständig definiert. Sie besteht in einer durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkten Einschränkung bei der Wahrnehmung von drei essentiellen Bereichen der Lebensführung, nämlich der Mobilität, der Kommunikation mit anderen Menschen und der Fähigkeit, die lebensnotwendigen Tätigkeiten wie Nahrungszubereitung, persönlich Hygiene usw. selbständig auszuführen. Kann eine versicherte Person eine Einschränkung durch ein bestimmtes Hilfsmittel ganz oder teilweise überwinden, so liegt eine für dieses Hilfsmittel spezifische Invalidität vor. Der Bundesrat hat die Pflicht, eine Liste der Hilfsmittel aufzustellen, an das zuständige Departement delegiert (Art. 14 Abs. 1 IVV). Dieses ist seiner Aufgabe mit dem Erlass der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI), insbesondere durch die eigentliche Hilfsmittelliste im Anhang zu dieser Verordnung, nachgekommen. Die Hilfsmittelversorgung unterliegt den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 IVG (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Eingliederungswirksamkeit; vgl. etwa BGE 122 V 212 E. 2c S. 214). Die Invalidenversicherung ist auch im Bereich der Hilfsmittel keine umfassende Versicherung, die sämtliche durch die Invalidität verursachten Kosten abdecken soll; das Gesetz will die Eingliederung lediglich soweit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig ist. Zudem muss der voraussichtliche Erfolg der Eingliederungsmassnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen (Art. 8 Abs. 1 IVG; vgl. BGE 134 I 105 E. 3 S. 107 f. m. H.). Leistungen, die im Anhang zur HVI aufgeführt sind, werden deshalb nur soweit erforderlich und lediglich in einfacher und zweckmässiger Ausführung erbracht (Art. 21 Abs. 2 IVG; Art. 2 Abs. 4 HVI). Nach der Rechtsprechung bezieht sich die Notwendigkeit des Hilfsmittels auf die konkrete Situation, in welcher die versicherte Person lebt (vgl. BGE 135 I 161 E. 5.1 S. 165 f.). Gemäss Art. 2

Abs. 3 HVI erstreckt sich der Leistungsanspruch auch auf das invaliditätsbedingt notwendige Zubehör und auf die invaliditätsbedingt notwendigen Anpassungen. Erlaubt es das Hilfsmittel in seiner Normal- bzw. Grundausstattung der versicherten Person nicht, die hilfsmittelspezifische Invalidität zu überwinden, so ist dem Leistungsanspruch erst mit dem notwendigen Zubehör oder mit einer ausreichenden Anpassung Rechnung getragen. Das Zubehör bzw. die Anpassung muss notwendig sein, um die ausreichende Nutzbarkeit des Hilfsmittels sicherzustellen, darf den Grundsatz der einfachen und zweckmässigen Hilfsmittelversorgung aber nicht verletzen.

E. 2

Die spezifische Invalidität besteht im vorliegenden Fall in einem Bedarf nach einem im Aussen- und im Innenbereich einsetzbaren Rollstuhl, da die Beschwerdeführerin sowohl im Freien als auch in der Wohnung auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie benötige einen zweiten, im Innenbereich einsetzbaren Rollstuhl, denn ein für den Einsatz im Aussenbereich ausgerüsteter Rollstuhl könne seinen Zweck in der Wohnung nicht erfüllen. Gemäss der Rz 2075 KHMI ist die Notwendigkeit eines zweiten Rollstuhls eingehend zu begründen. Gemeint ist damit, dass ein ausgewiesener Bedarf nach einem zweiten Rollstuhl bestehen muss, weil ein einziger Rollstuhl nicht genügt, um die leistungsspezifische Invalidität zu kompensieren. Im vorliegenden Fall bestünde nur dann ein Anspruch auf einen zweiten Rollstuhl, wenn der für den Aussenbereich ausgerüstete Rollstuhl in der Wohnung tatsächlich nicht sinnvoll eingesetzt werden könnte. Für den Einsatz im Aussenbereich muss der Rollstuhl der Beschwerdeführerin mit einem von der Begleitperson zu bedienenden Bremssystem ausgerüstet sein, da der Weg vom Haus ins Dorf auf einer Teilstrecke ein Gefälle von bis zu 14% aufweist, so dass die Begleitperson ohne eine solche Bremse nur unter grossem Einsatz ihrer Körperkraft in der Lage wäre, den Rollstuhl unter Kontrolle zu halten. Ausserdem müssen die Haltegriffe höhenverstellbar sein und der Abstand zwischen den Füssstützen und der Fahrbahn muss so gross sein, dass der Rollstuhl im Freien nicht bei jeder kleinen Bodenunebenheit angekippt werden muss. Das wäre nämlich für die Begleitperson zu belastend. Weiter muss die Sitzfläche bei einem Einsatz im Aussenbereich so hoch sein, dass sie eine bequeme Haltung bei der Benützung der Füssstützen erlaubt. (Für den Einsatz in der Wohnung muss die Sitzfläche dann aber tiefer sein, damit die Beschwerdeführerin den Rollstuhl durch „trippeln“ antreiben kann.) Schliesslich muss der Rollstuhl für den Einsatz im Freien mit einer pannensicheren Bereifung ausgestattet sein. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die leihweise Abgabe eines für den Betrieb im Aussenbereich optimierten Rollstuhls bewilligt. Sie hat gleichzeitig die leihweise Abgabe eines für den Einsatz in der Wohnung konfigurierten zweiten Rollstuhls verweigert. Nun macht die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend, sie könne den ihr bewilligten, für den Einsatz im Freien ausgerüsteten Rollstuhl im Innenbereich nicht selbständig bedienen. Die Erhöhung des Gewichts um 1,5 kg als Folge der Installation einer Bremsanlage und die Ausrüstung mit einer pannensicheren Bereifung erhöhten nämlich den Rollwiderstand so stark, dass sie den Rollstuhl nicht mehr oder nur noch mit einer unzumutbaren Anstrengung selbst antreiben könne. Gestützt insbesondere auf den Bericht des Schweizer Paraplegiker Zentrums vom 15. Juli 2014 (vgl. act G 4.1) ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin einen Rollstuhl nicht mit den Armen allein antreiben kann. Sie setzt dazu auch die Beine ein. Würde sich der Rollwiderstand aufgrund der Erhöhung des Gesamtgewichts des Rollstuhls und der Beschwerdeführerin um 1,5 kg und aufgrund der Ausrüstung mit einer pannensicheren Bereifung tatsächlich so stark

erhöhen, dass die Beschwerdeführerin kräftemässig überfordert wäre, bestünde ein Anspruch auf die leihweise Abgabe eines zweiten Rollstuhls. Nun hat die Fachperson des SAHB Hilfsmittel-Zentrums im Abklärungsbericht vom 11. Februar 2014 (vgl. IV-act. 87) aber festgehalten, dass das Gewicht für das Antreiben des Rollstuhls eine untergeordnete Rolle spiele. Das Mehrgewicht der Bremsanlage von 1,5 kg sei deshalb nur marginal spürbar. Tatsächlich liegt dieses Mehrgewicht im Bereich von wenigen Prozenten des Gesamtgewichts des Rollstuhls und der Beschwerdeführerin. Das SAHB Hilfsmittel-Zentrum hat zwar offenbar tatsächlich keinen Augenschein an Ort und Stelle durchgeführt, aber das ist auch gar nicht nötig gewesen, da die Auswirkung des Gewichts und der pannensicheren Bereifung auf den Rollwiderstand auf physikalischen Gesetzmässigkeiten beruht. Die pannensichere Bereifung ist im Abklärungsbericht nicht einmal erwähnt worden. Das kann angesichts der sehr detaillierten und umfangreichen Auseinandersetzung mit allfälligen Problemen der Beschwerdeführerin beim Einsatz des ihr abzugebenden Rollstuhls in der Wohnung nur so verstanden werden, dass diese besondere Bereifung den Rollwiderstand praktisch gar nicht erhöht. Kann die Beschwerdeführerin trotz ihrer verschiedenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen „normalen“ Rollstuhl allein antreiben, so muss das also auch für einen für den Einsatz im Aussenbereich ausgerüsteten Rollstuhl gelten. Da die Füssstützen hochklappbar sind, können sie in der Wohnung beim „Trippeln“ kein Hindernis darstellen. Das zusätzliche Sitzkissen, das dazu dient, die Höhendifferenz beim „Trippeln“ in der Wohnung und bei der Verwendung der Füssstützen im Aussenbereich auszugleichen, kann entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin objektiv keine gefährliche Instabilität bewirken, denn sonst wäre diese Lösung von der Fachperson des SHAB Hilfsmittel-Zentrums nicht empfohlen worden. Auch dazu ist kein Augenschein nötig gewesen, denn die Fachperson hat sich auf die Erfahrung dieser Institution stützen können. Dass die Beschwerdeführerin offenbar glaubt, bei einem Einsatz des Sitzkissens nicht genügend stabil zu sitzen, kann für die Rollstuhlversorgung offensichtlich nicht massgebend sein, d.h. keinen Anspruch auf einen zweiten Rollstuhl begründen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der für den Einsatz im Aussenbereich ausgerüstete Rollstuhl ohne Nachteil auch in der Wohnung eingesetzt werden kann. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht einen Anspruch auf die leihweise Abgabe eines zweiten Rollstuhls verneint.

E. 3

3.1 Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat in seinem (unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsenen) Entscheid vom 10. Dezember 2013 (vgl. IV-act. 84) die Auffassung vertreten, der beantragte, von der Begleitperson zu bedienende Hilfsantrieb sei ein Zubehör gemäss Art. 2 Abs. 3 HVI zum Handrollstuhl. Damit sei die eigenhändige Bedienbarkeit, die eine Bedingung für einen Anspruch auf einen Elektrorollstuhl sei, nicht notwendig. Das Bundesgericht geht demgegenüber in ständiger (aber auf einer nicht überzeugenden Interpretation des Art. 2 Abs. 3 HVI und der Ziff. 9.01 und 9.02 der Liste im Anhang zur HVI beruhenden) Rechtsprechung davon aus, dass ein elektrischer Hilfsantrieb einen Handrollstuhl zu einem Elektrorollstuhl mache und dass sich das Wort „selbständig“ in der Ziff. 9.02 der Liste im Anhang zur HVI nicht auf die Fortbewegung im Rollstuhl, sondern auf die Steuerung des Rollstuhls beziehe. Deshalb bestehe kein Anspruch auf einen Elektrorollstuhl in der Form eines Handrollstuhls mit einem nur von der Begleitperson zu bedienenden elektrischen Hilfsantrieb (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts vom 14. November 2014, 8C_274/2013). Demnach hätte die Beschwerdeführerin zum Vornherein keinen Anspruch auf den beantragten elektrischen Hilfsantrieb. Nun enthält der formell

rechtskräftige Rückweisungsentscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Dezember 2013 (vgl. IV-act. 84) als Folge des in seinem Dispositiv enthaltenen Verweises auf die Erwägungen aber die verbindliche (Art. 56 Abs. 2 Satz 2 VRP/SG) Feststellung, dass es sich bei dem von der Beschwerdeführerin beantragten elektrischen Hilfsantrieb gemäss Art. 2 Abs. 3 HVI um ein Zubehör zum Handrollstuhl handle. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf die leihweise Abgabe dieses Zubehörs nur davon abhängig gemacht, dass die Beschwerdeführerin es objektiv benötige und dass es als einfach und zweckmässig zu qualifizieren sei. Diese Feststellung im Entscheid vom 10. Dezember 2013 ist sowohl für die Parteien des damaligen und des vorliegenden Beschwerdeverfahrens als auch für das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen (sowie allenfalls für das Bundesgericht) in dem Moment verbindlich geworden, in dem dieser Entscheid in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Der Entscheid vom 10. Dezember 2013 hätte nämlich an das Bundesgericht weitergezogen werden können (vgl. etwa das bereits genannte Urteil des Bundesgerichts vom 14. November 2014, 8C_274/2013, E. 1.2 m.H.). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren kann also nicht mehr geprüft werden, ob sich der beantragte elektrische Hilfsantrieb tatsächlich unter Art. 2 Abs. 3 HVI subsumieren lässt; diese Frage ist definitiv bejaht. Zu beantworten bleiben zwei Fragen, zunächst diejenige, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht die objektive Notwendigkeit der Versorgung der Beschwerdeführerin mit dem beantragten elektrischen Hilfsantrieb verneint habe, und wenn diese Frage zu verneinen ist, die Frage, ob der beantragte Hilfsantrieb einfach und zweckmässig sei.

3.2 Die Fachperson des SAHB Hilfsmittel-Zentrums hat im Bericht vom 11. Februar 2014 (vgl. IV-act. 87) festgehalten, die Gefällestrecke vom Ortskern bis zum Haus der Beschwerdeführerin betrage 1,4 km. Erst 200 m vor dem Haus werde die Strasse eben. Die maximale Steigung auf der Gefällestrecke betrage 14%. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung vermöchte die Begleitperson diese Gefällestrecke, auch auf dem Abschnitt mit der maximalen Steigung von 14%, unter Einsatz eines am Handrollstuhl montierten Bremssystems zu bewältigen. Aufwärts hingegen wäre sie körperlich ausserordentlich gefordert. Eine Strecke von insgesamt 1,6 km kann bei ebener Strasse erfahrungsgemäss in 20 bis 25 Min. bewältigt werden. Wenn es aber über 1,4 km aufwärts geht, steigt der Zeitbedarf naturgemäss erheblich an. Die Begleitperson müsste den Handrollstuhl also während 35 bis 40 Min. aufwärts schieben. Hinzu käme, dass die Steigung auf dem steilsten Wegstück 14% beträgt, was als sehr steil zu qualifizieren ist. Nur eine Begleitperson, die über eine grosse Körperkraft und über eine sehr gute Kondition verfügt, wäre in der Lage, die Beschwerdeführerin den ganzen Weg zu schieben. Von der Beschwerdeführerin kann aber nicht verlangt werden, dass sie Verwandte, Bekannte, Freunde, Nachbarn usw. darum bitte, sie ins Dorf und wieder zurück zu schieben, wenn die meisten dieser Personen der Aufgabe körperlich nicht oder kaum gewachsen wären. Würde eine dieser Person trotzdem die Beschwerdeführerin im Handrollstuhl ins Dorf und zurück schieben, könnte es zu gefährlichen Situationen kommen, etwa wenn die beiden von einem plötzlich einsetzenden Regen überrascht würden oder wenn im Winter die Strasse vereisen würde. Selbst eine starke und durchtrainierte Begleitperson könnte deshalb in die Lage kommen, dass sie die 14%ige Steigung nicht mehr oder nur noch unter erheblichem Unfallrisiko zu überwinden imstande wäre. Aufgrund der Topographie ist die Notwendigkeit des beantragten elektrischen Hilfsantriebs (der gleichzeitig die Funktion des ohnehin nötigen Bremssystems übernimmt) also ausgewiesen. Da es die Beschwerdegegnerin unterlassen hat abzuklären, ob dieser Hilfsantrieb einfach und zweckmässig ist, kann nicht abschliessend über den

entsprechenden Versorgungsanspruch entschieden werden. Es bleibt nichts anderes übrig, als die Sache erneut zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden Verfügung über das Leistungsgesuch an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Gegenstand dieser Verfügung wird nur noch die Würdigung des Sachverhalts in Bezug auf eine einfache und zweckmässige Versorgung mit einem elektrischen Hilfsantrieb des Handrollstuhls bilden. Dass es sich bei diesem Hilfsantrieb um ein objektiv notwendiges Zubehör handelt, steht aufgrund des Entscheides vom 10. Dezember 2013 und des vorliegenden Entscheides verbindlich fest. Sollte die Abklärung ergeben, dass sämtliche Voraussetzungen eines Anspruchs auf die Abgabe des beantragten (oder eines anderen) elektrischen Hilfsantriebs erfüllt sind, wird die Beschwerdegegnerin zu prüfen haben, ob es sinnvoll ist, den Handrollstuhl zusätzlich mit dem grundsätzlich bereits bewilligten Bremssystem auszustatten.

E. 4

Dieser Verfahrensausgang ist im Hinblick auf die Kosten des Beschwerdeverfahrens praxismässig als vollumfängliches Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten. Da sich der Vertretungsaufwand als Folge des früheren Beschwerdeverfahrens weitestgehend auf die Erstellung der Rechtsschriften beschränkt hat, erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 1'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Die Gerichtsgebühr wird praxismässig auf Fr. 600.-- festgesetzt. Das Gericht wird der Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstatten. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Sache zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.